

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 24/2021
(17. Juni 2021)

Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (BalmmaS)

vom 13. Juni 2018

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 58 Absatz 3 Satz 2, Absatz 7, § 60 Absatz 1 Satz 1a), Satz 5, Satz 6, § 61, § 62, § 63 Absatz 2, Absatz 3, § 64 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 15. Juni 2021 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat seine Zustimmung am 17. Juni 2021 erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	3
Nr. 1	Änderungen des Teil 1 - Allgemeines	3
Nr. 2	Änderungen des § 2 Studienbeginn, Immatrikulation, Exmatrikulation	3
Nr. 3	Änderungen des § 3 Beurlaubung	4
Nr. 4	Änderungen des § 4 Minderjährigkeit	5
Nr. 5	Änderungen des Teil 2 – Zugang zu grundständigen Studiengängen	5
Nr. 6	Änderungen des § 5 Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang	5
Nr. 7	Änderungen des § 6 Deltaprüfung und Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte	6
Nr. 8	Änderungen des Teil 3 – Sonstige Regelungen	6
Nr. 9	Änderungen des § 7 Sprachkenntnisse	6
Nr. 10	Änderungen des § 8 Gasthörerinnen und Gasthörer; Hochbegabte	6
Nr. 11	Änderungen des § 9 Vorbereitungsstudien	7
Nr. 12	Änderungen von III. Sonstige Regelungen	7
Nr. 13	Änderungen des Teil 4 - Inkrafttreten	8
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	9

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (BalmmaS) vom 13. Juni 2018 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 08/2018 vom 13. Juni 2018) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderungen des Teil 1 - Allgemeines

- a) Der Titel von Teil 1 - Allgemeines wird wie folgt neu gefasst:

„I. Allgemeines“

- b) Der Titel des § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Studienbeginn, Immatrikulation, Exmatrikulation“

Nr. 2 Änderungen des § 2 Studienbeginn, Immatrikulation, Exmatrikulation

- a) In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „DHBW“ ersetzt.
- b) In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort „Studium“ die Wörter „richtet sich nach § 60 LHG und“ eingefügt. Das Wort „Hochschule“ wird durch das Wort „DHBW“ ersetzt.
- c) In § 2 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 neu eingefügt:

„(4) Die Studierenden sind verpflichtet, der jeweiligen Studienakademie unverzüglich Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

(5) Sofern von der jeweiligen Studienakademie zum Zweck der Übermittlung von Informationen das Studium betreffend sowie von Mitteilungen für jeden Studierenden ein Postfach mit eigenem Login-Zugang eingerichtet wurde, so haben die Studierenden im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht dessen Inhalt regelmäßig, also einmal wöchentlich (sowohl in Theorie- als auch in Praxisphasen) abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen.“

- d) In § 2 werden der bisherige Absatz 4 zu Absatz 6, der bisherige Absatz 5 zu Absatz 7, der bisherige Absatz 6 zu Absatz 8 und der bisherige Absatz 7 zu Absatz 9.
- e) In § 2 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „DHBW“ ersetzt. Nach dem Wort „Exmatrikulation“ werden die Wörter „nach § 62 LHG“ eingefügt.

f) § 2 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Studierende sind von Amts wegen aus den in § 62 Absatz 2 LHG genannten Gründen zu exmatrikulieren. ²Sie können von Amts wegen aus den in § 62 Absatz 3 LHG genannten Gründen exmatrikuliert werden.“

g) In § 2 Absatz 8 wird das Wort „(Ausbildungsstätte)“ ersatzlos gestrichen.

h) In § 2 Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „DHBW“ ersetzt. Die Wörter „zwei Studienhalbjahre“ werden durch die Wörter „zwei Semester“ ersetzt.

i) In § 2 wird nach Absatz 9 folgender Absatz 10 neu eingefügt:

„(10) Bei von der DHBW mit anderen Hochschulen gemeinsam angebotenen Studiengängen soll eine Immatrikulation nach § 60 Absatz 1 Sätze 1 bis 5 an der DHBW und an jeder der beteiligten Hochschulen erfolgen. ²Satz 1 gilt nur für Studiengänge, die zu einem gemeinsamen Abschluss gemäß der Studienakkreditierungsverordnung führen (Joint-Degree).“

Nr. 3 Änderungen des § 3 Beurlaubung

a) In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„³Der Antrag auf Beurlaubung ist bei der zuständigen Studienakademie einzureichen.“

b) In § 3 Absatz 1 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4.

c) In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 neu eingefügt:

„⁵Bei Fortwirken des wichtigen Grundes über die Zeit der Beurlaubung hinaus ist ein erneuter Antrag unter Nachweis des wichtigen Grundes einzureichen.“

d) In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „nehmen“ die Wörter „für die Zeit ihrer Beurlaubung“ eingefügt. Das Wort „Hochschule“ wird durch das Wort „DHBW“ ersetzt.

e) In § 3 Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„³Beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen, es sei denn, es handelt sich um Wiederholungsprüfungen oder um Prüfungsleistungen, die noch nicht abgeschlossen sind. ⁴§ 61 Absatz 3 LHG bleibt unberührt.“

f) In § 3 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Beginn des Semesters, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich mittels Einreichung des von der DHBW vorgesehenen Formulars zu stellen.“

- g) In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „zurückliegende“ das Wort „abgeschlossene“ eingefügt.
- h) In § 3 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Urlaubsantrag“ durch die Wörter „Antrag auf Beurlaubung“ ersetzt.
- i) In § 3 wird Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

Nr. 4 Änderungen des § 4 Minderjährigkeit

- a) In § 4 wird das Wort „LVwVfG“ durch die Wörter „Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG)“ ersetzt.
- b) In § 4 werden die Wörter „einer Hochschule“ durch die Wörter „der DHBW“ ersetzt.

Nr. 5 Änderungen des Teil 2 – Zugang zu grundständigen Studiengängen

Der Titel von Teil 2 – Zugang zu grundständigen Studiengängen wird wie folgt neu gefasst:

„II. Zugang zu grundständigen Studiengängen“

Nr. 6 Änderungen des § 5 Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang

- a) In § 5 Absatz 2 wird Nummer 4 wie folgt neu gefasst:

„4. eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung;

sie berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen; als Qualifikation anerkannt ist eine Meisterprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, die grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut und deren Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst, oder ein Abschluss entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November

2002 in der jeweils geltenden Fassung; daneben ist ein schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 LHG zu erbringen,“

- b) In § 5 Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „Anerkennung die Hochschule“ durch die Wörter „Anerkennung die DHBW“ ersetzt. Die Wörter „eine Hochschule kann“ wird durch die Wörter „die DHBW kann“ ersetzt.

Nr. 7 Änderungen des § 6 Deltaprüfung und Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte

- a) In § 6 Absatz 1 werde die Wörter „die Person“ durch die Wörter „eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber“ ersetzt.
- b) In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „(Prüfungsordnung Deltaprüfung)“ die Wörter „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.
- c) In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „(Prüfungsordnung Eignungsprüfung)“ die Wörter „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

Nr. 8 Änderungen des Teil 3 – Sonstige Regelungen

Der Titel von Teil 3 – Sonstige Regelungen wird wie folgt neu gefasst:

„III. Sonstige Regelungen“

Nr. 9 Änderungen des § 7 Sprachkenntnisse

- a) In § 7 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bei der Immatrikulation grundsätzlich die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.“

- b) In § 7 Satz 3 werden die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident der DHBW oder“ ersatzlos gestrichen. Die Wörter „an einer deutschen Hochschule“ werden durch die Wörter „an der DHBW“ ersetzt.

Nr. 10 Änderungen des § 8 Gasthörerinnen und Gasthörer; Hochbegabte

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Hochbegabte

Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und DHBW besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. ²Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. ³Sie sind keine Mitglieder der Hochschule und werden nicht immatrikuliert. ⁴Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.“

Nr. 11 Änderungen des § 9 Vorbereitungsstudien

- a) In § 9 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.
- b) In § 9 Absatz 1 wird der bisherige Satz 4 zu Satz 2 und der bisherige Satz 5 zu Satz 3.
- c) In § 9 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Sie sind keine Mitglieder der Hochschule und werden nicht immatrikuliert. ²Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.“

- d) In § 9 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Teilnahme an Vorbereitungsstudien berechtigt nicht und führt nicht zur Immatrikulation zum Bachelorstudium an der DHBW.“

Nr. 12 Änderungen von III. Sonstige Regelungen

In III. Sonstige Regelungen wird nach § 9 folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Duales Orientierungsstudium

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können vor Beginn ihres Bachelorstudiums an der DHBW freiwillig an einem Dualen Orientierungsstudium teilnehmen, das der Orientierung und Vorbereitung auf das Studium dient (Duales Orientierungsstudium). ²Das Duale Orientierungsstudium muss an der DHBW (Theoriephase) und beim Dualen Partner (Praxisphase) durchgeführt werden. ³Es enthält verpflichtende theoretische Inhalte sowie ein verpflichtendes Praktikum. ⁴Das Duale Orientierungsstudium darf einen Zeitraum von

zwei Monaten nicht überschreiten. ⁵Für im Rahmen des Dualen Orientierungsstudiums erbrachte Leistungen werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben. ⁶Eine Anrechnung von erbrachten Leistungen auf das Studium erfolgt nicht.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für den Zeitraum des Dualen Orientierungsstudiums befristet immatrikuliert. ²Die Teilnahme am Dualen Orientierungsstudium setzt einen formlosen Antrag bei der Studienakademie voraus (Anmeldung). ³Dem Antrag ist die unterzeichnete Vereinbarung zum Dualen Orientierungsstudium inklusive Anlagen beizufügen. ⁴Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

(3) Die Teilnahme am Dualen Orientierungsstudium endet spätestens mit Ablauf des Tages, der dem Beginn des Bachelorstudiums an der DHBW vorausgeht. ²Der Beginn des Dualen Orientierungsstudiums und dessen Ende können individuell unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen dieser Satzung vereinbart werden. ³Die Teilnahme am Dualen Orientierungsstudium berechtigt nicht und führt nicht zur Immatrikulation zum Bachelorstudium an der DHBW.

(4) Das Nähere zum Dualen Orientierungsstudium regelt die Studienordnung für das Duale Orientierungsstudium der Dualen-Hochschule Baden-Württemberg (Studienordnung Orientierungsstudium) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.“

Nr. 13 Änderungen des Teil 4 - Inkrafttreten

Teil 4 - Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

„IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.“

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (BalmmaS) vom 13. Juni 2018 tritt am Tag nach Ihrer

Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (BalmmaS) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Ersten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 17. Juni 2021



Prof. Arnold van Zyl
Präsident